

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Vogtländische

Subscriptionspreis
6 Ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden billi-
g berechnet.

Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Aus Joseph's Rede über Amnestie.

(Beschluss.)

Es ist auch gar nicht zu verkennen, daß manche Richter, welche Sie gebrauchen müssen zu Führung der Untersuchung, selbst schon durch ihre politische Vergangenheit Partei sind. Es giebt Männer darunter, welche jetzt die Ansichten haben, alle Uebelthäter des Mai mit „der Schärfe des Gesetzes“ zu treffen, und es sind Männer, die früher einem Vereine angehört haben, welcher den Grundsatz der Souveränität des deutschen Volkes, im Parlament zu Frankfurt repräsentirt, an der Spitze hatte, also den Gedanken des Hochverraths selbst förderlich und anheimgefallen waren, dessen folgende That sie jetzt rächen wollen. Auch ist hierbei nicht zu vergessen, daß die Regierungen ganz in dieselbe Lage in der Wahl und im Gebrauche der Mittel für ihre Ordnung sich begeben haben, wie die Männer des Maiaufstandes selbst. Sie haben Ordnung und Gesetz wiederhergestellt, sie haben, um es umfassender und wahrer auszudrücken, um auch ihr wahres Verdienst in dieser Hinsicht erschöpfender darzustellen, sie haben den Schlund der zeitherigen Revolution geschlossen, aber sie haben es nicht anders gekonnt, als mit Mitteln, die selbst über das Gesetz hinaus gingen. Wir haben z. B. ein bestimmtes Gesetz über die Befugnisse der Centralgewalt; Sie alle wissen, meine Herren, daß dieses in den einzelnen Ländern publicirte Gesetz fast von den meisten Regierungen nicht mehr befolgt wurde und wird, obschon es nicht auf gesetzliche Weise aufgehoben worden, Sie erinnern sich auch, daß dieses Gesetz nicht befolgt worden ist nach und bei dem Maiaufstande in Sachsen. Das ist eine Rebellion gegen die Centralgewalt, die sich von der Rebellion des Volkes nur dadurch unterscheidet, daß jene nicht bestraft wird und nicht bestraft werden kann, weil sie sicher durch die Gewalt ist, weil sie siegreich ist. Ich könnte in dieser Hinsicht noch manche andere Maßregel, noch manche andern Handlungen auf Seiten der Regierungsgewalten anführen, welche genau auf gleicher Linie der Ungesetzlichkeit stehen, wie die einzelnen Phasen des Maiaufstandes in Dresden welche aber dennoch, weil sie zur jetzigen Ordnung, zur jetzigen Gesetzhlichkeit geführt haben, anzutasten bis jetzt noch Niemanden eingefallen ist; also auch hier nicht

gleiches Maaß des Rechtes. Meine Herren, möge doch das System, welches gestieg hat, sich ein Beispiel nehmen am Volk und daran, wie dieses in gleicher Lage selbst gerichtet und geurtheilt hat! In dem Jahre 1834 wurde ein Hochverrath angesponnen, ein Hochverrath gegen verfassungsmäßige Rechte einzelner deutscher Länder. Es ist Niemanden eingefallen, jene Hochverräter, die Minister, welche die Wiener Conferenzbeschlüsse contrahirten, zur Untersuchung zu ziehen; sie haben lange, lange an der Spitze deutscher Regierungen gestanden und obschon ein Theil nach der Revolution durch den Ausspruch des Vorparlaments aus der höchsten deutschen Staatsgewalt zurückgedrängt wurde, man möchte sagen mit der Verachtung behaftet; obschon sie aus den Regierungen einzelner Länder scheiden mußten, so sind sie alsbald wieder, wie wir gesehen haben, emporgestiegen und einer sogar mit an der Spitze des Gedankens der neuen deutschen Einheit. Das Volk hat es ertragen, ruhig ertragen, es hat gefühlt, was in Folge der Wiener Conferenzbeschlüsse verhindert, stillschweigend gegen dasselbe vollzogen worden ist; das Volk ist aber gnädig gewesen, das Volk hat Großmuth geübt, und so wie es nun selbst nach langen Leiden, Verfolgungen und Verletzungen seiner gerechtesten Erwartungen nur einen freundlichen, verheißenden Blick von oben erhielt, war es schnell versöhnt und hat Alles wieder vergessen, mit neuen träumenden Hoffnungen legte es sich zur Ruhe, vertrauensvoll des Verheißenen erwartend, um einer neuen Täuschung entgegenzugehen. Die stärksten Verbrechen sind nicht die, welche bestraft werden, die stärksten Verbrechen sind nicht die, welche die menschlichen Gesetze verletzen, sei es auch mit der rohesten Gewalt; es giebt Verbrechen, die leider erhaben über menschliche Kraft stehen, erhaben über allen gesetzlichen Bestimmungen, das sind die, die durch ihre Politik, durch ihr Regierungssystem ein ganzes Menschengeschlecht packen und an ihm sich versündigen, die es in seiner Civilisation um eine halbe Epoche zurückwerfen. Sehen Sie auf die nächste Vergangenheit, da finden Sie solcher Verbrecher in Masse, und sie werden unbestraft bleiben! Wenn kein geschlossener, geordneter Zustand jetzt vorhanden wäre, so könnte man vielleicht sagen, daß eine einzelne Regierung noch zu schwach sei, um das große Werk einer Amnestie zu begreifen, man könnte ihr vorwerfen, daß sie selbst in sich der Mittel

der geistigen Größe und der moralischen Kraft nicht genug habe, um bestehen zu können, um anders, als durch die Hülfsmittel des Schreckens, der Verfolgung, der Beängstigung, sich erhalten zu können. Aber sollte dies der Fall sein? Sie können nicht sagen: Die Demokratie, welche früher ein Jahr lang Deutschland mit ihren begehrenden Forderungen beunruhigte, ist besiegt; wir, die Träger des jetzigen Princips, haben festen Fuß und Boden gefaßt. Dann haben Sie keinen Grund, das Werk der Versöhnung nicht zu stiften. Revolutionen besiegt man nicht auf die Dauer durch rohe Gewalt. Will ein Regierungsprincip bloß mit dieser fortherrschen, so wird es niemals die wahren Gründe der Aufregung in einem Volke beseitigen und dies zum stetem Feinde haben. Am besten, edelsten und sichersten besiegen Sie revolutionäre Elemente im Volke, wenn Sie ihnen den Vorwand und die Ursache wegnehmen, ihre Quellen verstopfen. Das wird sehr leicht sein jedem Ministerium, welches die Freiheit vertragen lernt und Vertrauen gewinnen kann zu der Hingebung eines Volkes um jenen Preis, welches die Ueberzeugung gewinnen kann, daß der innere Frieden eines Volkes eine festere Ordnung ist als der äußere aufgezwungene gewähren kann. Die Amnestie ist eines der höchsten und mächtigsten Mittel zur Beruhigung, zu einem wahrhaften Frieden, zu einer Beseitigung des schädlichen Stoffes im Staate, über der Amnestie allein kann das Volk die Hand zur Versöhnung reichen, und daß eine Regierung diese Hand nicht zurückstoßen möge, das ist ein Wunsch, den ich weit mehr ausspreche um einer Regierung willen, als um des Volkes willen.

Prof. Wigard in Dresden und Prof. Rossmäßler in Tharand.

Wir haben schon früher in diesen Blättern gemeldet, daß Prof. Wigard und Prof. Rossmäßler wegen ihrer Betheiligung am Stuttgarter Parlament in Untersuchung genommen werden sollten und von ihren Stellen suspendirt worden sind. Jetzt ist auf eingewendete Appellation gegen das Untersuchungsverfahren das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts eingegangen, welches in der Hauptsache folgendes enthält:

„Die Beschlüsse, welche von einem Theile der ursprünglich nach Frankfurt berufenen Reichsversammlung zu Anfang des Juni d. J. (1849) in Stuttgart gefaßt worden sind, stellten sich zwar an sich betrachtet als kriminell strafbar dar. Denn sie waren auf den Umsturz der in Deutschland bestehenden monarchischen Regierungsformen gerichtet (?) und wurden behufs gewaltsamer Durchführung der Reichsverfassung gefaßt. Allein diese objective (der Sache entlehnte) Gewißheit, rechtfertigt noch nicht das richterliche Einschreiten gegen die bei Fassung der Ausführung jener Beschlüsse thätigen sächsischen Mitglieder der Nationalversammlung. Denn es handelt sich im vorliegenden Falle keineswegs um ein dem Verufe eines Abgeordneten fremdes Verbrechen, vielmehr hängt die Ent-

scheidung der Frage über die Berechtigung strafrichterlichen Einschreitens zunächst davon ab, ob anzunehmen ist, daß die verfassunggebende Nationalversammlung zur Zeit der Forttagung in Stuttgart der rechtliche Boden entzogen gewesen sei? Diese ist aber (gegen die Entscheidungsgründe in erster und zweiter Instanz) zu verneinen. Denn die Behauptung, daß die Reichsversammlung, um rechtlich zu bestehen, in Frankfurt habe tagen müssen, ist weder durch den Bundesbeschluß am 30. März 1848 (welcher die Wahlen zur Reichsversammlung anordnete) noch durch das Reichsgesetz über die provisorische Centralgewalt vom 27. Sept. 1848 gerechtfertigt. Im ersterem (dem Bundesbeschlusse) hat nur der Ort des ersten Zusammentrittes der Abgeordneten bestimmt werden sollen und außerdem hat die provisorische Centralgewalt den über die Sitzverlegung nach Stuttgart am 30. März und 30. Mai 1849 gefaßten Beschlüssen nicht widersprochen, sondern sich denselben gegenüber ganz passiv verhalten. Ebenso wenig kann mit Rücksicht auf §. 18. der Geschäftsordnung der Nationalversammlung vom 29. Mai 1848 gegen die formelle Gültigkeit der Beschlüsse vom 30. März und 30. Mai 1849 (welche die beschlußfähige Anzahl der Abgeordneten herabsetzten) etwas eingewendet werden. Es kann daher den Abgeordneten, welche dem Rufe nach Stuttgart gefolgt sind und an den dortigen Verhandlungen Theil genommen haben, der Schutz nicht abgesprochen werden, welcher rücksichtlich der Abstimmung und der bei Ausübung ihres Berufes gethanen Aeußerungen, allen Abgeordneten ohne irgend eine Einschränkung zugestanden worden ist. Es fragt sich ferner (abgesehen von den politischen Gründen dieser Maßregel) ob die durch ihre Regierungen von der Reichsversammlung abgerufenen Abgeordneten nach rechtlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen gehalten, waren dieser Abberufung ohne Weiteres zu folgen? Diese Frage ist aber mit Hinblick auf den Beruf der nach Frankfurt gewählten Abgeordneten und auf die Stellung der Nationalversammlung „als Vertretern des gesammten deutschen Volkes“ zu verneinen. Denn nicht nur hat die Nationalversammlung selbst dieser Vollmachtenzurückziehung von Seiten der Regierungen jede Wirkung abgesprochen, sondern es hat auch die provisorische Centralgewalt gegen die fernere Betheiligung der abgerufenen Deputirten an der Berathung und Beschlußnahme keinen Widerspruch erhoben. — Es fragt sich übrigens gar sehr, ob die zum Austritt auffordernden Regierungserlasse den Zweck hatten, der Selbstbestimmung der Abgeordneten Zwang anzuthun. Diese sollten nur von der Nothwendigkeit ihres Austrittes überzeugt, nicht wider ihre Ueberzeugung durch Anwendung obrigkeitlicher Autorität zu diesem Schritte gedrängt werden. Könnte

nach Alledem die zu entscheidende Frage noch zweifelhaft sein, so würde doch Artikel 68. des Kriminalgesetzbuches*) durchschlagen. Denn kaum Jemand, welcher die Eigenthümlichkeit der einschlagenden Verhältnisse ins Auge faßt, wird so weit gehen wollen, den Irrthum, in welchem die Angeschuldigten über ihre Stellung und ihre Befugnisse befangen gewesen sind, für einen verschuldeten zu erklären. Man wird vielmehr zugestehen müssen, daß die Beschuldigten wohl Veranlassung hatten, sich noch als Abgeordnete der verfassunggebenden Reichsversammlung und als solche unter dem Schutze des Gesetzes vom 30. Sept. 1848 (welches die Unanklagbarkeit der Nationalvertreter feststellt) stehend zu betrachten."

Tagesgeschichte.

Dresden den 14 Januar. Die Kammerverhandlungen bieten immer wieder nichts Erhebliches. In der ersten Kammer wurde über die Zulassung des inhaftirten Dr. Theile debattirt und der Wahlprüfungsausschuß hat sich für die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen. Die Regierung kommt aber auf das alte Thema zurück, daß es sich weniger um die Ausstellung, als um die Aushängung der Missive handle, daß darüber nicht das Ministerium des Innern, sondern das Untersuchungsgericht zu entscheiden habe. Diese Ansicht ist nicht richtig, so lange nicht nachgewiesen werden kann, daß der Inhaftirte eine Strafe zu verbüßen hat.

In der sechzehnten Sitzung der ersten Kammer wurde das Directorium neugewählt und Georgi blieb Präsident. Dann wurde zur Berathung des Berichts über den Antrag des Abg. Joseph, die Erlaubniß zur Einbringung eines Gesetzentwurfes wegen der an die Stelle der Todesstrafe zusehenden Strafen ihm zu ertheilen, übergegangen. Die Majorität des Ausschusses beantragt, dem Abg. Joseph die verlangte Genehmigung zu ertheilen, während das Gutachten der Minorität, diese Genehmigung dem Abg. Joseph nicht zu ertheilen und

*) Dieser Artikel lautet wörtlich: „Straflos sind ferner diejenigen, welche eine an sich nicht verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen factischer, ihnen ohne ihre Schuld unbekannt gebliebener Umstände strafbar ist. Ist diese Handlung an sich strafbar, und wird nur die Strafbarkeit derselben durch Umstände vermehrt, welche dem Thäter unbekannt sind, so ist bei der Bestrafung die Handlung nur nach den dem Thäter bekannten Verhältnissen zu beurtheilen. Dagegen wird die Strafbarkeit weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes, weshalb der Entschluß zur That gefaßt worden, ausgeschlossen.“

vielmehr diese Angelegenheit bis zur Berathung des revidirten Kriminalgesetzbuches auszusetzen vorschlägt.

Wohin dieser Antrag zielt, sieht ein Blinder.

In der hierauf sich entsponnenen kurzen Debatte äußert der Abg. Joseph sich dahin: Die Vollstreckung der Todesstrafe sei ein Verbrechen, ja, er nenne es offen, sie sei ein Mord.

Gewiß ist: so lange der Staat nicht allen seinen Staatsbürgern rücksichtlich der an das Leben zu stellenden Ansprüche gerecht werden kann, so lange steht ihm auch nicht das Recht zu, über das Leben eines Menschen abzusprechen, das er ihm nicht gegeben hat.

In Leipzig wird ein neues Theaterstück: „Doctor Würfel und seine Glaubensgenossen“ oder die Erstürmung der Bastille“ bearbeitet.

Von Freiberg wird uns die angenehme Nachricht, daß der 17. Januar d. J., der Geburtstag unsers edlen auf dem Königstein sitzenden Waigefangenen Heubner, in einem Kreise von nicht furchtsamen Leuten auf eine erhabene Weise gefeiert worden ist.

Von Adorf kommt uns die Mittheilung zu, daß die Ansprache des Herrn Amtshauptmann Braun bei Einführung des neuen Herrn Amtmanns großen Eindruck gemacht habe und einige der anwesenden Zuhörer sollen bei den Worten: „Er verlange von dem Richter vor Allen Humanität“ sich sehr verärbt haben.

Von Delsnitz erfahren wir so eben, daß der Verfasser der Artikel in dem Voigtländischen Kalender auf das Jahr 1850 den Zuvielverdienstorden erhalten soll.

In Berlin soll eine Pairskammer geschaffen werden, Wegen des Selbstoctroi des Kabinetts, wegen der Decretirung der Pairie sind die Course an der Börse gesunken. Jeder Tag wird wieder bedeutungsvoll, und um so bedeutungsvoller am Vorabend vor den Wahlen nach Erfurt.

In Wien macht man sich sehr lustig über die neue Erschaffung der preussischen Lords oder die berliner Peers und findet auf der andern Seite sehr viel Bedenkliches darinnen.

In Paris ist Dupin zum zweiten Male als Präsident in die Nationalversammlung gewählt worden und hat auf vieles Bitten und Drängen zur Annahme der Wahl noch ein Mal sich bestimmen lassen. Dessenungeachtet ist man nicht beruhigt.

Die Socialbewegung ist vornehmlich in den südwestlichen Cantonen concentrirt, und von diesem Mittelpunkt aus wird nach allen Richtungen hin mit Energie und Consequenz gewirkt und die nächste Zukunft bringt vielleicht schon eine neue Wendung der Dinge.

Von Bern aus erfahren wir so eben durch briefliche Mittheilung, daß in der Nacht vom 8. auf den 9. Jan. in der Stadt Neuenburg in dem oberen Korn-

haus, welches gegenwärtig als Kaserne für die flüchtigen Polen benutzt wird, beim heftigsten Nordwind Feuer ausgebrochen ist, welches die halbe Stadt zu verzehren drohte, es gelang jedoch, das Feuer zu bewältigen und auf jenes Gebäude zu beschränken. Ueber die Entstehung des Brandes sind noch keine ausreichenden Beweise vorhanden.

Unsern Landesvertretern!

Die Central-Bundes-Commission in Frankfurt ist zusammengetreten und hat bereits ihre Sitzungen begonnen, ohne daß man ein Wort davon hört, daß diese Sitzungen öffentlich gehalten werden. Den Volksvertretern liegt es ob, bei den einzelnen Regierungen dahin zu wirken, daß diese Oeffentlichkeit hergestellt werde. Namentlich sind die Landstände von Sachsen jetzt berechtigt, die Einsicht der Bundestagsprotocolle zu verlangen und man muß sich wundern, warum noch nicht ein so nothwendiger Antrag bei der Regierung gestellt worden ist: denn mit einem vornehmen „Ignoriren“ dieser Commission ist jetzt nichts gethan.

Gedankenspäne.

7.

Der Verfasser des Rechenexempels und sein Gegner. Es ist in dieser Sache schon viel gesprochen worden. Und doch kann ich meinen Gedankenspan nicht zurückhalten. Indessen will ich auf das Einzelne nicht eingehen, weil dies schon hinreichend geschehen ist und nur den Eindruck wiedergeben, den der ganze Streit auf mich gemacht hat.

Ich muß mich zuvörderst gegen den Verfasser des Rechenexempels erklären. Er scheint mir nicht in seinem Rechte zu sein, vielmehr sich etwas verrechnet zu haben. Und angenommen, ich irrte mich in dieser Ansicht, so ist doch der Gegenstand so unbedeutend, daß er jedenfalls hätte unbesprochen bleiben können. Ich wundere mich,

daß man in dem Tadel nicht ein Lob gefunden hat. Denn wo Unerhebliches gerügt wird, da werde ich, ein wenig zwischen den Zeilen lesend, annehmen, daß etwas Erhebliches nicht zu rügen ist. Ich muß mich aber auch und noch weit mehr wider die Entgegnungen im Boigtl. Anz. erklären. Möchten Andere sich veranlaßt fühlen, die politische Seite dieser Entgegnungen auszugreifen, mich hat die moralische mit Unwillen erfüllt. Ich meine nämlich, selbst unter Hottentotten habe das Unglück Anspruch auf Mitleid und darum werde ich ein Pfui! nicht unterdrücken können, wenn ich irgendwo finde, daß dieses Unglück nicht bemitleidet wird, sondern sogar dem Spotte zur Zielscheibe dient.

8.

Der Zeitgeist ging durch alle Landen.
Und schrie: **Vorwärts! Vorwärts!**
Doch viele, die ihn nicht verstanden,
Sie schrei'n: **Vormärz! Vormärz!**

Bester Herr Redacteur.

Mit Freuden durchlas ich in No. 5 ihrer Zeitschrift die Hobelspäne, und da Sie Arbeiter suchen, welche Holz und Hobel besitzen, so muß ich Ihnen aufrichtig gestehen, daß ich Beides nicht habe, und doch mit hobeln möchte. Material fand ich Montags den 14. Abends in der Schänkstube des Rathhauses, wo ein Individuum, der Sprache und den Ausdrücken nach wahrscheinlich keine besondere Größe, über einige geachtete Lehrer in so gemeinen Ausdrücken herzog, daß ich mich schäme, sie der Oeffentlichkeit wiederzugeben. Da ich nun keinen Hobel besitze, so hobeln Sie, Herr Redacteur, nehmen Sie aber den Schrohobel, und geben Sie viel Eisen, denn das Material ist von rohem Stoff.

Ein Windmüller.

Anfrage an einen unbefangenen Rechtsgelehrten.

Kann nicht der, welcher auf andere Weise als durch richterliches Urtheil von irgend Jemanden für einen Verbrecher erklärt wird, denselben als Verläumder gerichtlich belangen?

Kirchliche Anzeige.

Am 2. Sonntag nach Epiphan. predigt Vorm. Herr Superint. Beyer und Nachmitt. Herr Stadtdiacon, Schweiniß.

Nur bis Morgen über acht Tage dürfen, wegen der folgenden Fastenzeit, noch Aufgebote angenommen werden, insoweit dieselben nicht auch zugleich anderwärts zu bewerkstelligen und darum früher anzumelden sind.

Beachtenswerth.

Im Laufe der nächsten Woche soll zum Besten der hiesigen städt. Armenkasse eine Wiederholung der hier abgehaltenen Vorlesung über die ungarischen Landes-Verhältnisse stattfinden. Der allgemeine Beifall, welcher sich über die Darstellung der ungarischen Landeswirren aussprach, läßt bei dem Umstand des edlen Zweckes auf verdoppelte Theilnahme hoffen.

Stadttheater in Plauen.

Sonntag, den 20. Januar:

Der Deutsche Michel

oder

Familien-Unruhen.

Zeitbild in 5 Aufzügen von Feldmann.

Ein Bursche, welcher die Bäckerprofession zu erlernen Lust hat, kann sogleich ein Unterkommen finden. Wo? erfährt man in der Exp. d. Bl.

Reiheschank bei **Bogel**

in der Königsgasse.

In der Druckfehler-Berichtigung der letzten Nummer muß statt „vor“ — „von“ gelesen werden.